



Teilrevision Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Werke – Synopse

GO gültige Version vom 13. Juni 2021	Änderungen für Urnenabstimmung Ausgliederung Gemeindewerke	Kommentar
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, 3. der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Werke Fällanden AG, 3-4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4-5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,	§ 69 Abs. 1 GG: Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, die für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z. B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgeglie-

damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	5. 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	dert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Elektrizitätsversorgung, 5. die Wasserversorgung, 6. die Siedlungsentwässerung, 7. die Abfallbewirtschaftung, 4. 8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Gemäss § 4 GG sind wichtige Rechtssätze von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Werke ist vorgesehen, im Sinne der Einheit der Materie den erstmaligen Erlass ebenfalls der Urnenabstimmung zur Genehmigung vorzulegen.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. ² [unverändert]	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Ausübung von Aktionärsrechten, 3: 4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4: 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5: 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6: 7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7: 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8: 9. die Unterstützung des Gemeindereferendums. ² [unverändert]	Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer – Bedeutung; hierfür ist die Gesamtheit der Gemeindeorgane zuständig.

3. Eigenständige Kommissionen	3. Eigenständige Kommissionen	
3.3 Tiefbau- und Werkkommission	3.3 Tiefbau- und Werkkommission	Kapitel nicht mehr nötig, da es keine Tiefbau- und Werkkommission mehr geben wird.
Art. 46 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 46 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	aufgehoben
Art. 47 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, 2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften, 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der	Art. 47 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, 2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften, 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der	aufgehoben

Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege, 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen. ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind: 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP), 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage, 3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen, 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen, 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.	Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen, 6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege, 7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen. ² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind: 1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP), 2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage, 3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen, 4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen, 5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.	
Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	aufgehoben
Art. 49 Finanzbefugnisse Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug,	Art. 49 Finanzbefugnisse Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug,	aufgehoben

2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom) und in der Abfallwirtschaft, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Strom) und in der Abfallwirtschaft, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck.	
Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	aufgehoben
IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
	5. Werke Fällanden AG	Neuer Titel
	Art. 59a Werke Fällanden AG ¹ Die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung sind einer Aktiengesellschaft, der Werke Fällanden AG, übertragen. Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im zugewiesenen Netzgebiet. Die übrigen Aufgaben werden für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden wahrgenommen. ² Die Aktien der Werke Fällanden AG sind vollständig im Eigentum der Gemeinde Fällanden. ³ Die Werke Fällanden AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die Werke Fällanden AG. ⁴ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, auf Grundlage der Verordnung über die Werke Fällanden AG sowie	Neuer Artikel regelt die Aufgabenübertragung an die Werke Fällanden AG und die Grundzüge für deren Kompetenzen. Gemäss Art. 98 Abs. 4 lit. a der Kantonsverfassung (KV) sind in der Gemeindeordnung Art und Umfang der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben zu regeln.

	auf Grundlage der Verordnungen nach Artikel 13 Ziffer 4–8 im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen. ⁵ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, zum Zweck der ihr übertragenen Aufgaben im durch die Rechtsgrundlagen gemäss Absatz 3 festgelegten Rahmen Abgaben und Preise festzulegen und zu erheben. Sie stellt damit ihre Finanzierung sicher. ⁶ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Werke Fällanden AG wahr. Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.	
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 63 Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx Die durch Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx beschlossenen Änderungen dieser Gemeindeordnung treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am xx.xx.xxxx in Kraft.	Neuer Artikel zur Regelung des Inkrafttretens dieser Teilrevision; Urnenabstimmung ist gemäss aktuellem Terminplan am xx.xx.xxxx.